

BGE 44 I 80

Bundesgericht (BGE), 1917-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_I_80

FR: ATF 44 I 80

IT: DTF 44 I 80

Volltext

80 Staatsre~t. des Beklagten schlechthin führe, nur de ~eg~ ferend? von Bedeutung, während die massgebende w~:kliche WIII~ns meinung der Uebereinkunft dem § 60 zureh. ZPO Illcht entgegensteht. Demnach erkennt das Bundesgericht: Der Rekurs wird abgewiesen. VII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE ORGANISATION JUUnICIAIRE. FEDERALE 15. Urteil vom 16. Mai 1917 i. S. Margot gegen AppenzeU Ä.-Bh. Fristbeginn für den Reknrs nach Art. 52 LMPG. A. - Im September 1915 wurdt; im Kanton AppenzeH A.-Rh. gegen den Rekurrenten Margot, einen ehemaligen Kunstweinfabrikanten in Genf, eine Strafun~ersuchung wegen Zuwiderhandlung gegeu.,.Art. 5 ~es BGvom 7. März 1912 betr. das Verbot von Kunstwelll und Kunstmost angehoben, weil er durch Inserat in dfr in Teufen heraus- gegebenen Zeitung Säntis die Zuselld~g ~essen, .. ~as zU,r Bereitung eines vortrefflichen Kun&twemes notig M:'l, angeboten' und Bestellungen hierauf ausgeführt hat~e. Bei seiner rogatorischen Einvernahme vom 4. Oktobm.' 1915 gab Margot diesen Tatbestand zu, bestritt jedoch mit Zuschrift an den die Untersuchung führenden kantona- len Verhörriichter in Trogen vom 10. Oktober 1915, sich dadurch gegen das erwähnte Bundesgesetz vergangen zu haben, und bemerkte weiterhin, die Präfektur in Organisation der Bundesredltsptlege. No 15. 8 t Lausanne habe wegen gleicher, im Kanton Waadt er- schienener Inserate eine Untersuchung g('gen ihn eröffnet, er sei vor ihr schon am 31. August 1915 vorgeladen gewesen und verlange deshalb gemäss Art. 50 LMPG, das~ oie appenzellische Untersuchung derjenigen in Lausanne angeschlossen werde. Dabei legte er ein Schreiben de& Lausanner Präfekten vom 23. September 1915 vor, das ihn unter Bezugnahme auf sein Erscheinen vom 31. Au- gust zur Beibringung eines damals angerufenen bundes- gerichtlichen Urteils aufforderte. Nachdem Margot dieses Begehren der Verfahrens- vereinerung Ende März 1916, auf die Mitteilung des appenzellischen Verhörante& vom bevorstehenden Abschluss der Untersuchung im Kanton Appenzell, er- neuert hatte, übersandte der dortige Verhörriichter am 8. Mai 1916 die Akten der Präfektur in Lausanne mit der Anfrage, ob sie bereit sei, das Strafvr(fahren auch mit Bezug auf den appenzellischen Tatbestand durchzuführen. Er bekam jedoch die Sendung um- gehend von der Mitteilung begleitet zurück : « Aucune affaire contre Margot Albert, ä Geneve, n'est actuelle- ment pendante ä la prefecture d€" Lausanne. » Demgegen- über hielt Margot mit Schreiben an den Verhörriichter vom 17. Mai 1916 an seinen Angaben über die Untersu- chungseröffnung in Lausanne fest und berid sich noch auf ein weiteres Schreiben vom 1. November 1915, worin der Präfekt ihm den Empfang des früher erwähnten bundesgerichtlichen Urteils bestätigt und noch eine tat- sächliche Auskunft verlangt hatte. Wenn, so bemerkte- er dazu, der Präfekt dann zwar die Unte~suchung wegen Fehlens einer strafbaren Handlung eingestellt zu haben scheine, so bestehe doch die Kompetenz des Lausanner Richters zur Behandlung des Appenzeller Falles fort und müsse dieser letztere daher, falls er weiter verfolgt werden wolle, den Lausanner Behörden überwiesen werden. Hieranf entgegnete

der Verh rrichter am 22. Mai 1916 : « Nachdem die Prefecture de Lausanne die Uebernahme AS.u r - 1918

82 Staatsrecht. des hier pendenten Strafverfahrens ablehnt, halten wir uns f r berechtigt, das Verfahren hier durchzuf hren. Wenn Sie sich damit nicht einverstanden erkl ren, so ist es Ihre Sache, einen Entscheid des Bundesgerichts im Sinne von Art. 52 des eidg. Lebensmittelgesetzes zu provozieren }) Wegen dieses Bescheides ersuchte Margot den Verh rrichter in einem weitem Schreiben vom 26. Mai um Mitteilung, an wen er seine Eingabe f r das Bundesgericht zu adressieren habe, legte ihm jedoch gleichzeitig nahe, den Fall wie in Lausanne zu erledigen. Die Antwort des Verh rrichters vom 31. Mai ging dahin, nachdem einmal Klage gestellt sei, sei er nicht befugt, ihr keine Folge zu geben ; die in Aussicht genommene Eingabe sei einfach an das Bundesgericht in Lausanne zu adressieren. Der Fall blieb dann liegen bis zum Verh r, nachdem es am 1. M rz-1917 zun chst von der Bundesgerichtskanzlei die Bescheinigung eingeholt hatte, dass ein Rekurs Margots beim Bundesgericht nicht anh ngig sei, zur Beurteilung an das Appenzell A.-Rh. Bezirksgericht des Mittellandes leitete. Gegen ber dessen zweimaliger Vorladung zur Verhandlung hielt Margot mit schriftlichen Eingaben an seiner Bestreitung der Zust ndigkeit der Appenzeller Beh rden fest. Mit Urteil vom 6. Dezember 1917 aber verwarf das Gericht diesen Einwand mit R cksicht darauf, dass der Beklagte gegen seine Beurteilung im Kanton Appenzell nicht innert n tzlicher Frist ans Bundesgericht rekurriert habe, und verurteilte in der Sache selbst den Beklagten wegen Uebertretung von Art. 5 des BG betr. das Kunstweinverbot zu 500 Fr. Busse in die Landeskasse, im Nichtzahlungsfalle zu 100 Tagen Arbeitsstrafe ... B. - Gegen ber diesem Urteil hat Margot den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht wegen Verletzung der Art. 50 und 51 LMPG ergriffen mit dem Antrag, das Urteil sei aufzuheben und die Sache vor den zust ndigen Richter zu verweisen. C. - Auf direkte Erkundigung des Instruktions-Organisation der Bundesrechtspflege. Nr. 15. 83 richters hat die Pr fektur von Lausanne mitgeteilt, sie besitze keinen Dossier  ber den Fall Margot und finde keine hierauf bez ghlichen Akten mehr. Das Bundesgericht zieht in Erw gung: Wie im Urteil des Staatsgerichtshofs vom 19. Januar 1918 in Sachen Fl ckiger (Praxis VII, Nr. 47*) n her ausgef hrt ist, begr nden die Art. 50 und 51 LMPG (deren Vorschriften nach Art. 15 litt. a. des BG vom 7. M rz 1912 auch f r die Uebertretungen des Kunstweinverbots gelten) eine gegenseitige Rechtsh lfpflicht der beteiligten Strafbeh rden in dem Sinne, dass bei einheitlichen oder zusammenh ngenden Vergehen mit an sich verschiedenen Gerichtsstandsorten die Beh rden an dem Ort, wo das Strafverfahren zuerst er ffnet worden ist, den gesamten Tatbestand zu behandeln und diejenigen der  brigen Orte ihnen den Fall zu  berlassen haben. Dabei kann die Beobachtung dieser Vorschriften auch vom Angeschuldigten im Wege des staatsrechtlichen Rekurses, gem ss Art. 189 Abs. 3 OG und Art. 52 LMPG, erzwingen werden. In diesem Vorgehen hat der Angeschuldigte naturgem ss Anspruch, sobald ein Verfahren, das seines Erachtens mit R cksicht auf ein anderswo fr hm er ffnetes Verfahren dem Art. 50 und 51 LMPG zuwiderl uft, entgegen seinem Einspruch durchgef hrt werden will. Und zwar muss er nach der einschl gigen allgemeinen Norm des Art. 178 Ziff. 3 OG den Rekurs innert 60 Tagen von dem Zeitpunkt an erheben, in welchem er von der Ablehnung seines Einspruchs Kenntnis erh lt. Das ist nun aber vorliegend schon mit der Zuschrift des Appenzeller Verh rrichters an den Rekurrenten vom 22. Mai 1916 geschehen. Denn darin war dem Rekurrenten in Ablehnung seines Standpunktes, dass die Sache trotz dem negativen Bescheide des Pr fekten von Lausanne den dortigen Beh rden zu  berweisen sei, die Durchf hrung des

Straf- v<:-fahreus im Kanton Appenzell angekündigt wOlden. .~ , ' * Siehe nunmehr auch oben S. 3~'i.

84 Staatsrecht. Dabei hat ihn der V. .. hÖrrichter auf die Möglichkeit der sofortigen Beschwerdeführung bdm Bundesgerichte noch ausdrücklich aufmerksam gemacht. Da er diese dann trotzdem nicht benutzt, sondern zunächst noch die Urteilsfällung im Kanton Appenzell abgewartet hat, kann sein Rekurs als verspätet nicht in Behandlung gezogen werden. Immerhin mag in materieller Beziehung beigefüg~ Sdlh dass gemäss dem bereits erwähnten Entscheide des Bundesgerichts in Sachen Flückiger die Anfechtung des Appenzeller Strafurteils mit Rücksicht darauf, dass zur Zeit seines Erlasses ein anderweitiges, früher eröffnetes Verfahren, mit dem das appenzellische hätte vereinigt werden können, tatsächlich nicht mehr schwebte, offenbar fehl geht. Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten. Lebensmittelpolizei. N0 Hi. 85 B. STRAFRECHT DROIT PENAL I. LEBENSMITTELPOLIZEI LOI SUR LES DENREES ALIMENTAIRES 16. Arrit de la Cour de Cassation penale d.u 13 juin 1918 dans la cause :Blanchard et SocieU anonyme d.u »omama da 180 K8ourizonne contre Kinistere public valaisan. Art. 46 Loi sur le commerce des denrees alimentaires: le com- meree de vin en gros ue constUue pas une profession ~ concessiollnee }; au sens ue cet article ct par eonsequent l'exercice de ce commerce ne peut etre illterdU a raison (!'une eontravention a la dUe loi. Albert Blanchard est seul administrateur de la Societe anonyme du Domaine de la Maurizonne qui a ete cons- tituee a Geneve et qui a pour but le commerce des "ins. A la suite d'une livraison de vin qu'il a faite dans le canton du Valais, Blanchard a ete renvoye devant le Tribunal cantonal valaisan. Celui-ci l'a declare coupable, avec recidive et circonstances aggravantes, de mise dans le commerce de vin falsifie et il l'a condamne a 500 fr. d'amende, le commerce de vin dans le Valais lui elant en outre interdit, ainsi qu'au Domaine de la Maurizonne, po ur une duree de cinq ans. Blanchard et le Domaine de la Maurizollne ont recouru eIl cassation contre ce jugement.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.